

Neues vom Firmenwagen

Teil 2 - LOHNSTEUER Zuzahlungen zum Kaufpreis

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde über die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens berichtet. Es wurde aufgezeigt, dass auch monatliche Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Betriebskosten mittlerweile als Minderung des zu versteuernden geldwerten Vorteils von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Dabei hat der Arbeitnehmer die Wahl, ob ein fester monatlicher Betrag oder ein Nutzungsentgelt in Höhe eines vereinbarten Kilometersatzes von ihm gezahlt wird. Wichtig ist, dass die getroffene Vereinbarung als Zusatz zum Arbeitsvertrag als Nutzungsüberlassungsvereinbarung schriftlich fixiert wird. Diese Handhabung erleichtert den späteren Nachweis bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen.

Auch über Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines ihm auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Pkw sollten schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Auch hier hat die Finanzverwaltung eine früher nachteilige Handhabung mittlerweile aufgegeben.

Beispiel: Franz Gans ist als Fuhrparkleiter angestellt. Sein Arbeitgeber stellt ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch für Privatfahrten nutzen darf. Der PKW kostet einschließlich Mehrwertsteuer 40.000 Euro. Auf Wunsch des Arbeitnehmers Franz wurde der Pkw mit höherer Motorleistung und Sonderzubehör ausgestattet. Dazu vereinbart Franz mit seinem Arbeitgeber, dass er die Mehrkosten



in Höhe von 9.600 Euro selbst trägt und an den Arbeitgeber überweist. Franz wählt zur Versteuerung der Privatnutzung die 1-Prozent-Regelung. Zur Versteuerung wollte die Finanzverwaltung bisher den zugezahlten Betrag nicht auf mehrere Jahre verteilen, sondern im ersten Jahr in voller Höhe mit dem geldwerten Vorteil verrechnen. Das war in aller Regel nachteilig, weil der jährliche geldwerte Vorteil in der Regel wesentlich geringer war als der vom Arbeitnehmer zugezahlte Betrag. Nach neuerer Handhabung lässt die Finanzverwaltung eine Verteilung des Zahlungsbetrages auch auf die folgenden Kalenderjahre zu. Damit kann in den ersten Jahren der geldwerte Vorteil für die private PKW-Nutzung bis auf 0 reduziert werden. Im vorliegenden Fall müsste Franz monatlich 400 Euro, mithin 4800 Euro jährlich

als geldwerten Vorteil versteuern. Nun wird ihm der zugezahlte Betrag in Höhe von 9600 Euro in den ersten beiden Jahren jeweils hälftig angerechnet. Damit muss Franz in den ersten beiden Jahren nichts mehr versteuern.

Die gesetzlich geförderte Elektromobilität wird auch steuerlich unterstützt. So ist bereits seit 1. Januar 2017 die Stromaufladung des Fahrzeuges beim Arbeitgeber steuerfrei möglich. Voraussetzung ist lediglich, dass die Ladeeinrichtung im Eigentum des Arbeitgebers steht und es sich bei dem Fahrzeug um ein reines Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeug handelt.

Ab dem 1. Januar 2019 ist geplant, dass der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeuges halbiert wird. Die Halbierung gilt nicht nur für die Besteuerung der allgemeinen Privatnutzung, beispielsweise durch die 1-Prozent-Regelung, die sich dann auf 0,5 Prozent monatlich reduziert, sondern auch für die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Entscheidend für die Anwendung der halbierten Besteuerung ist nicht der Zeitpunkt der Bestellung des Fahrzeuges, sondern der Zeitpunkt der Anschaffung. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges vom Händler an den Arbeitgeber.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de